

Teil II

Übersicht über die Umweltprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wetzenow“ der Gemeinde Rossow

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Anlaß.....	4
1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	5

1.1 Anlaß

Planzeichnung - Teil A

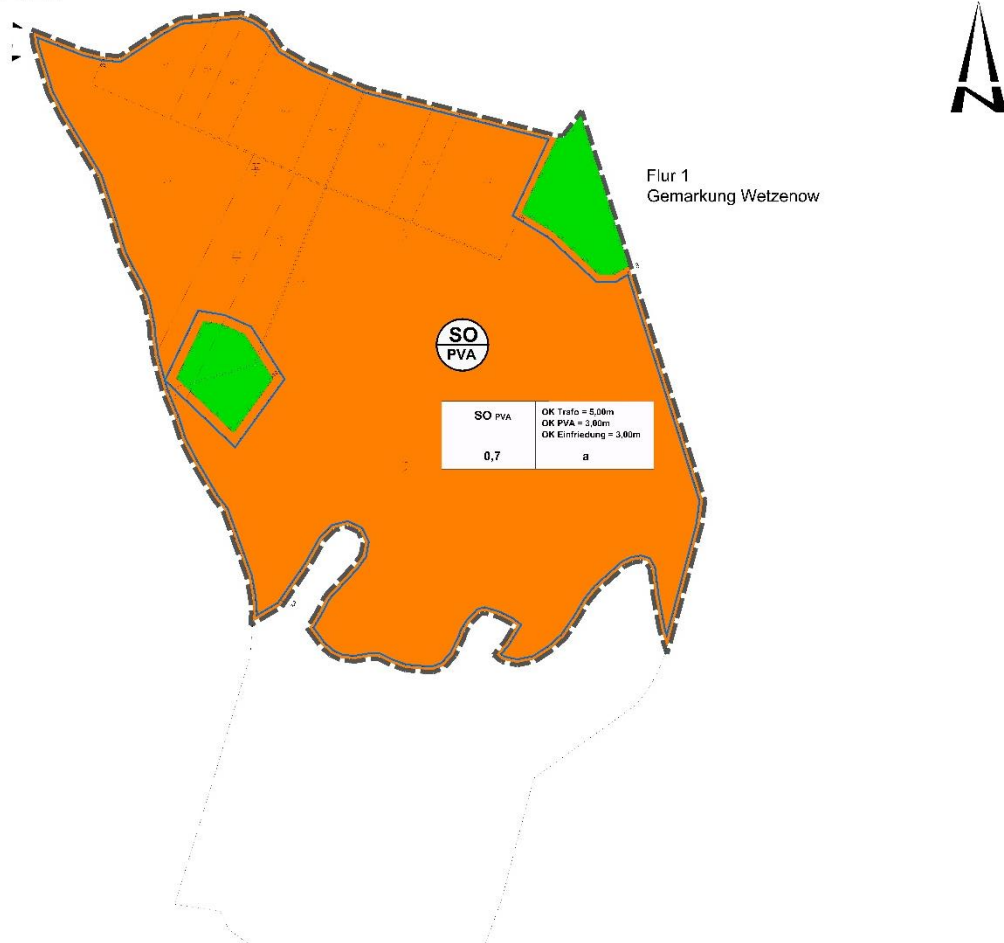


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf)

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Rossow sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht soll hierfür als eine erste Grundlage dienen. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, welcher gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Aussagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

*Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans **angemessenerweise** verlangt werden kann.*

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 35,8 ha zwischen den Ortschaften Rollwitz im Westen, Rossow im Osten, Pasewalk im Norden und Fahrwalde im Süden.

Die an das Vorhabengebiet direkt angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, liegen jedoch aktuell brach. Westlich ca. 300 Meter sowie südöstlich ca. 800 Meter entfernt, erstreckt sich ein größeres Waldgebiet. Im Süden grenzen Biotopstrukturen direkt an.

Mit der Planung ist die Aufstellung von Solarmodulen auf den in Rede stehenden Flächen des Sonstigen Sondergebiets und die damit verbundene Erzeugung sowie Einspeisung von Strom vorgesehen.

Räumlich sowie inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Folglich beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018 (HZE MV 2018)
4. Artenschutzrechtliche Bewertung insb. auf Grundlage einer Biototypenerfassung sowie Erfassung Brutvögel gem. Südbeck et al. 2005 und Tab. 2a HZE MV 2018



Abbildung 3: Darstellungen aus dem Feldblockkataster, Quelle: GeoPortal M-V 2022

Der Planbereich ist im Feldblockkataster mit Kennung DEMVL1089CA20027 (Abbildung 3) erfasst. Auf der Fläche (innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs) befindet sich eine als sonstige nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche (SF) gekennzeichnete Feldgehölzgruppe. Diese Gruppe ist fast vollständig umsäumt von einer ca. 40m breiten ökologischen Vorrangfläche. Im südlichen Bereich der innerhalb Vorhabensfläche befindet sich ein Feldgehölz (FH). Ein weiteres Feldgehölz grenzt nördlich an den Geltungsbereich an.

Die Fläche ist von dem Strukturelement: Tiefenlinien durchzogen (braune langgestreckte Flächen).

Abbildung 4 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld durch intensiv ackerbaulich sowie als Grünland landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist. Hinzu kommen die umliegenden Waldflächen und Gehölzbiotope. Im Umfeld befinden sich ebenfalls viele dauerhaft, als auch temporäre Kleingewässer (Gewässerbiotope).

Gemäß Biotopkataster des Landes MV befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein Gehölzbiotop (grün gekennzeichnet) mit der Kennung UER 06218 „Feldgehölz; Eiche; Kiefer“.

Das Gehölzbiotop wird im Bebauungsplan als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 NatSchAG M-V) ohne Maßnahmen festgesetzt. Der Abstand vom geplanten Solarfeld zum Schutzgebiet beträgt 10 Meter.

Ein weiteres Gehölzbiotop verläuft entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze (UER 06210 Baumgruppe; Eiche; Weide; sonstiger Laubbaum; verbuscht; mit Altbäumen) auf einer Länge von rund 165 m und einer durchschnittlichen Breite von 15 Metern. Mit dem geplanten Solarfeld wird ein Abstand von 7 Metern zum Schutzgebiet festgesetzt.

Das Gehölzbiotop wird im Bebauungsplan als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 NatSchAG M-V) ohne Maßnahmen festgesetzt.

Im Nordosten innerhalb befindet sich ein Gewässerbiotop (hier UER 06244 „temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Gehölz; Weide; Birke“). Es wird als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 NatSchAG M-V) ohne Maßnahmen festgesetzt. Der Abstand vom geplanten Solarfeld zum Schutzgebiet beträgt 7 Meter.

Im Süden ausserhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein weiteres Feuchtbiotop (UER (hier UER 06214 „temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Gehölz; Weide; Birke“). Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Planungsgrenzen.

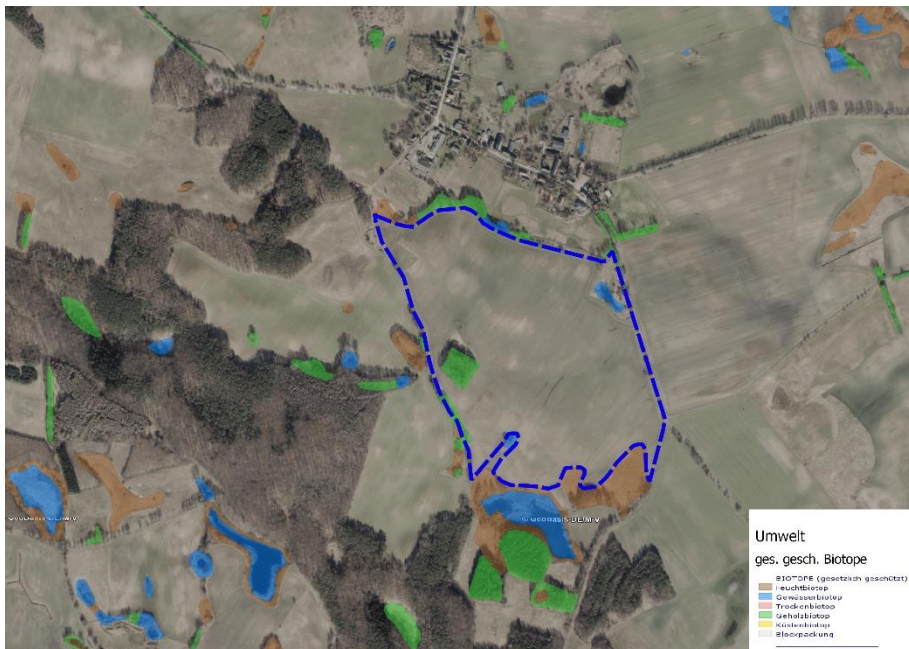


Abbildung 4: Geltungsbereich B-Plan Nr. 3 (blau umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Digitale Orthophotos M-V, Geodaten M-V

Das Plangebiet befindet sich im vollen Umfang im Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2550-401 „Caselower Heide“ (s. Abbildung 5). Das VSG reicht im Norden bis an die Ortslage Wetzenow heran.

Direkt im Süden angrenzend erstreckt sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2550-301 „Caselower Heide“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des Schutzgebiets.

Im Norden befinden sich flächig deckungsgleich das GBB „DE_2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ und das „VSG DE_2450-402 Koblentzer See“. Sie liegen rund 4 Kilometer entfernt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt mit dem „LSG_042 Pasewalker Kirchenforst“ in ca. 3.200 Metern Entfernung.

Die Natura 2000-Gebietskulisse dürfte aufgrund der Entfernung von den Planinhalten nicht beeinflusst werden. Dieser Sachverhalt wird im noch zu erstellendem Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert untersucht.

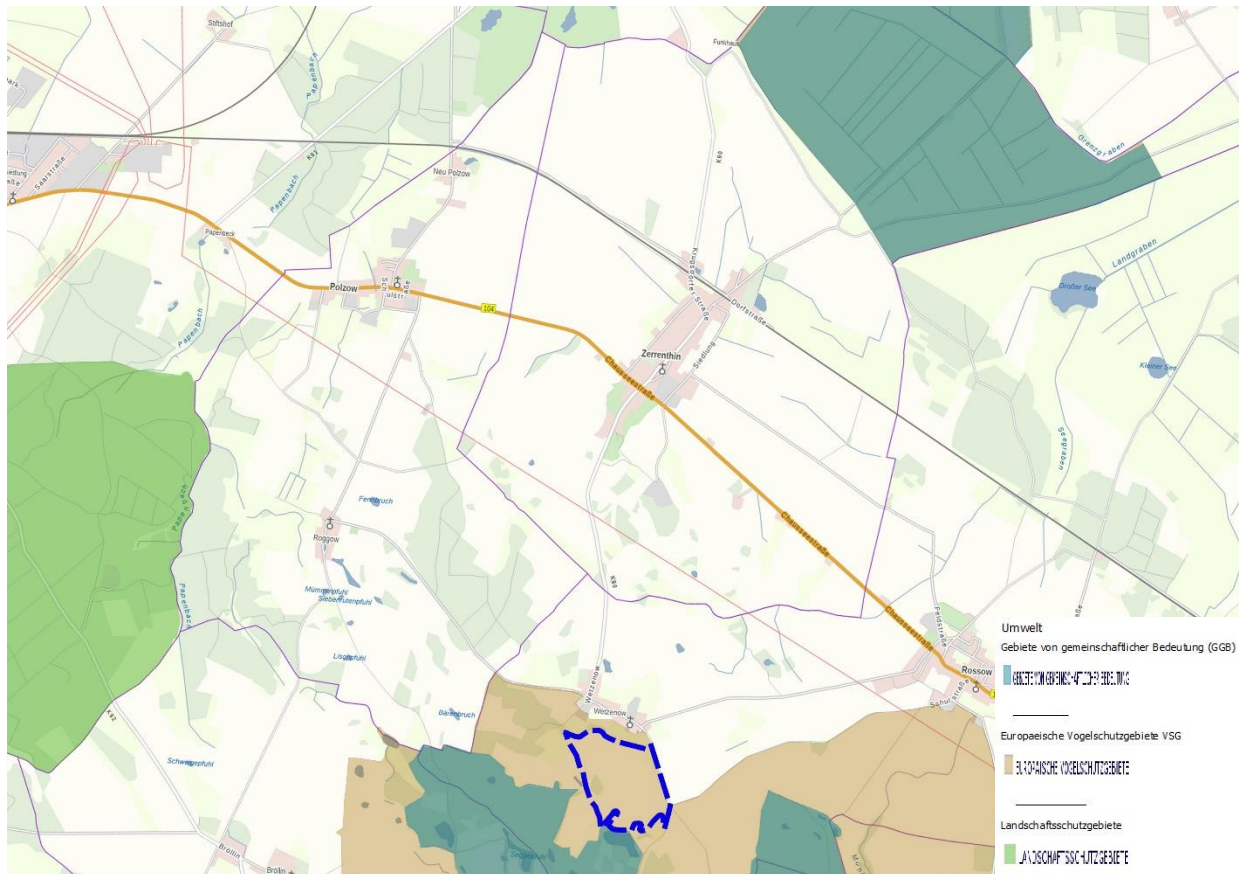


Abbildung 5: Plangebiet (blau umrandet) im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000). Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV